

Niederschrift

über die 32. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck am
Donnerstag, den 10. März 2005, um 20:00 Uhr, im Kulturzentrum Schlosspark

Anwesend:

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung

CDU Heinz Seibert

01

Die Gemeindevertreter

SPD Norbert Weigelt (Fraktionsvorsitzender), Eckhard Dittrich, Karl-Heinz Funk, Corinna Helm, Erich Hof, Wilhelm Jost, Gerhard Jungermann, Günter Kimmel, Petra Menz,
15 Karl-Hans Milow, Hans-Dieter Ottersbach, Markus Reuter, Christopher Saal, Marlies Scheld, Rolf Schust

FWG Manfred Buhl (Fraktionsvorsitzender), Marco Deibel, Uwe Kühn, Uwe Lepper, Dr. Bernd Kohl, Siegfried Otto, Werner Otto, Jörg Theimer, Martin Theimer, Kurt Weller,
11 Alexander Zippel .

CDU Frank Müller (Fraktionsvorsitzender), Kay-Achim Becker, Dietmar Fätsch, Alice Lucklum, Stefan Müller-Klaasen, Eckhardt Neumann,

6

33 Mitglieder

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister Erhard Reinl

und die Beigeordneten

Gerhard Hackel, Heinrich Becker, Wolfgang Dörr, Michael Eisenreich, Gerda Faber, Werner Hofmann und Klaus Schwarz

Schriftführerin

Stefanie Lehwald

Abwesend:

Der Gemeindevertreter Gunter Großmann, Karl Schmidt, Dr. Hannelore Vockert-Kurth und Holger Wagner sowie
der Beigeordnete Walter Steinbrecher.

-- sie sind entschuldigt --

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Heinz Seibert, eröffnet die Sitzung im Kulturzentrum Schlosspark in Großen-Buseck um 20:10 Uhr und begrüßt die Anwesenden, das erschienene Publikum und die Vertreter der heimischen Presse.

Anschließend stellt Herr Seibert sowohl die form- und fristgerechte Einladung, als auch die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung mit erschienenen 33 Mitgliedern fest.

Änderungen zur Tagesordnung werden nicht beantragt.

Die **Tagesordnung** lautet sodann:

Nr.	Tagesordnungspunkt	Drucksache
1.	Bericht des Gemeindevorstandes	
2.	Anfragen	
3.	Waldwirtschaftsplan 2005	VP 730.388
4.	Vorschlag für einen Ortsgerichtsvorsteher sowie für einen Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Buseck I	VP 731.389
5.	Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Buseck	VP 731.390
6.	1. Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes der Gemeinde Buseck (Konsolidierungskonzept 2005)	VP 732.393
7.	Änderung und Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Buseck	VP 732.391
8.	Änderung des § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Buseck Antrag der CDU-Fraktion	VP 732.392*
9.	Flächennutzungsplan für die Gesamtmarkung Buseck	VP 732.394
10.	Bildung einer Kommission „Feuerwehrgerätehaus Großen-Buseck“	VP 732.395
11.	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Buseck	VP 732.396
12.	Kenntnisnahme der Haushaltsausgabe- und Haushaltseinnahmereste des Haushaltsjahres 2004	VP 732.397

Zu TOP 01: Bericht des Gemeindevorstandes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Seit der letzten Gemeindevertreterversammlung am 26. Januar 2005 hat sich einiges bewegt. Ich möchte Sie davon informieren.

Die Leiterin des Georg-Diehl Kindergartens wird mit Ablauf des 31. März 2005 ihr Arbeitsverhältnis auf eigenen Wunsch beenden. Durch die Umsetzung einer Leiterin der Kindertagesstätte Regenbogenland in Beuern, Frau Anneliese Kalbfleisch, wird diese Stelle ab 01. April 2005 neu besetzt.

Auch im Jahre 2005 bieten wir wieder die Möglichkeit der Eheschließungen an Samstagen an, wobei in den Monaten Mai, Juni, Juli, August jeweils ein Samstag für Standesamtliche Trauungen in der Zeit von 10³⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr für Paare möglich ist, von denen ein Partner seinen Wohnsitz in der Gemeinde Buseck hat.

Mit der Pächterin der Wohnung in der Mehrzweckhalle Großen-Buseck wurde eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass die Wohnung bis Ende August 2005 frei wird. Danach stehen die Räumlichkeiten für ein Haus für Kinder und Jugendliche zur Verfügung, wobei natürlich noch eine gewisse Renovierungszeit eingeplant werden muss.

Das Dorfgemeinschaftshaus in Trohe und der ehemalige Kindergarten in der Kurt-Schumacher-Strasse 6 in Trohe erhalten Gasanschlüsse.

Derzeit werden Gespräche geführt zur Umorganisation des Mittagstisches in den Kindertagesstätten. Es liegen Angebote von externen Anbietern vor. Aller Voraussicht nach wird uns noch ein weiteres Angebot in den nächsten Tagen zu gehen.

Der organisatorische Ablauf der Mittagsversorgung wird ebenfalls derzeit geprüft.

Sobald als möglich, werden wir uns diesbezüglich mit dem Gesamtelternbeirat ins Benehmen setzen.

Am 28. Februar 2005 hat der Gemeindevorstand das Dorfgemeinschaftshaus in Trohe besichtigt.

Wir waren uns einig, dass ein Architekt ein Sanierungskonzept für das Dorfgemeinschaftshaus Trohe entwickeln soll. In das Konzept soll auch die Dacherneuerung und das Raumkonzept des Dorfgemeinschaftshauses einbezogen werden.

Sobald greifbare Ergebnisse vorliegen, werden wir selbstverständlich die Dorfgemeinschaftshauskommission einbeziehen, die Ausschüsse und die Gemeindevertretung informieren.

Ein Firmenwechsel hat es im Gewerbegebiet Ost in Großen-Buseck gegeben.

Das Gelände der Firma Bieber & Marburg wurde durch die Firma Umweltdienste Bohn GmbH angekauft. Die Firma ist in den Bereichen Entsorgung, Sägereistholzhandel und Waldholztransporte tätig. Erfreulich ist, dass die Firma den Gleisanschluss der Gemeinde mitnutzen möchte.

Zum Sachstand des Seniorenzentrums ist mitzuteilen, dass derzeit zwei Betreiber - die nach eigenen Aussagen auch Investoren benennen können - ihre Konzepte vorgelegt haben. Die Fragen beider Betreiber wurden schriftlich beantwortet. Eine Antwort auf unser Schreiben liegt mir noch nicht vor.

Sobald ich eine Antwort erhalte, - ich hoffe dies geschieht sehr kurzfristig -, werde ich diese in der Seniorenkommission und auch im Behinderten und Seniorenbeirat vorstellen. Selbstverständlich werden anschließend auf die entsprechenden Gremien eingebunden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

Sie haben sicherlich der Tagespresse entnommen, dass die Gemeinde Buseck auch in zweiter Instanz beim Verwaltungsgerichtshof Kassel am 24. Februar 2005 in der Sache Munitionsdepot Alten-Buseck obsiegt hat.

Das Urteil ist gestern eingegangen.

Von Seiten des Verwaltungsgerichtshofes Kassel wurde die Revision nicht zugelassen. Die Gegenseite hat nun die Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Zustellung dagegen Beschwerde zu führen.

Nehmen Sie dies nicht in Anspruch, ist mit Ablauf der Beschwerdefrist das Urteil rechtskräftig.

Bezüglich der Einrichtung eines Wochenmarktes in Buseck wurde vor ca. ½ Jahr erneut Kontakt zur Deutschen Marktgilde aufgenommen.

Letzte Woche teilte uns diese als Ergebnis mit, dass nur zwei bis drei Händler Interesse an einem Wochenmarkt gezeigt haben, so dass zum jetzigen Zeitpunkt von einem Wochenmarktstart in Buseck abgesehen wird.

Zum Jahresabschluss 2004 des Verwaltungshaushaltes darf ich ihnen mitteilen, dass wir bei ca. 460.000 € Fehlbetrag abschließen werden.

Im Haushaltsplan 2004 war hier noch 681 900 € als Planzahl genannt.

Von den im Entwurf des Vermögenshaushaltes 2004 vorgesehenen rd. 1 Mio € Kreditaufnahme werden nur ca. 410.000 € benötigen, allerdings – dies möchte ich vollständigheitshalber sagen – wurden Maßnahmen auch in das Jahr 2005 verschoben.

Am 09.03. – also gestern - fand in der Schlossremise ein Treffen der Geleitzüge I und II des Hessischen Städte- und Gemeindebundes statt.

Gegenstand der Tagung war die Einführung der doppelten Buchführung in den Verwaltungen.

Deutlich wurde, dass Hessen deutschlandweit eine Vorreiterrolle bei der Umstellung des Rechnungswesens einnimmt. Ich darf hier sagen, dass Buseck damit deutschlandweit zu den ersten Kommunen gehört, die auf die doppelte Buchführung umstellen.

In den kommenden Sitzungen werden wir uns wieder mit Fragen der Umstellung befassen.

Auch auf die Molln Fahrt in der Zeit vom 17. bis 22. Mai 2005 möchte ich hinweisen. Im Rahmen dieser Fahrt ist beabsichtigt, das 30-jährige Jubiläum der Partnerschaft Buseck-Molln am 20. Mai 2005 in Molln zu begehen. Zum Stand 10. März 2005 sind 33 Plätze im Bus belegt. Wer Interesse an einer Teilnahme hat, möge sich bitte in meinem Vorzimmer melden.

Zu guter Letzt möchte ich das herausragende Ereignis, die 800-Jahr-Feier in Beuern, ansprechen und mich bei allen, die zum Gelingen dieser Feier beigetragen haben und noch beitragen werden ganz herzlich bedanken.

Namentlich darf ich den Vorsitzenden des Vereines, unser ehemaliges Gemeindevorstandsmitglied Herrn Dieter Schäfer, stellvertretend für Alle, ganz besonders erwähnen.

Die offizielle Eröffnungsveranstaltung fand im äußerst würdigen Rahmen statt und war, wie mir von allen Seiten mitgeteilt wurde, sehr gelungen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Zu TOP 02: Anfragen

Es liegen drei Anfragen des Gemeindevertreters Erich Hof vor:

Anfrage Erich Hof:

Schutz und Erhaltung ortsbildprägender großer Bäume

Unsere Gemeinde hat bekanntlich keine Baumschutzsatzung. Sieht der Gemeindevorstand dennoch Möglichkeiten, ortsbildprägende große Bäume unter Schutz zu stellen ?

Antwort Bürgermeister Reinl:

Für den Schutz und Erhalt ortsbildprägender Bäume im Bereich außerhalb eines Bebauungsplanes ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig. Auf Antrag prüft sie gem. Hess. Naturschutzgesetz und legt Schützwürdigkeit fest.

Im Innenbereich, d.h. im Bereich eines Bebauungsplanes, sind bereits schutzwürdige Bäume während des Bauleitverfahrens als „erhaltenswert“ festgesetzt worden.

Diese Bäume können nur auf Antrag und mittels einer Befreiung durch den Gemeindevorstand entfernt werden.

In dieser Befreiung wird, einzelfallabhängig, ein Ausgleich (wenn nicht schon im Bebauungsplan vorgesehen) bezüglich einer Neuanpflanzung, angestrebt.

Ein ortsbildprägender Baum, welcher noch nicht im B-Plan festgesetzt ist, könnte mittels B-Plan-Änderung als erhaltenswert mit aufgenommen werden.

Anfrage Erich Hof:

Beteiligung am Landesprogramm „Verbesserung Bahnhöfe“

Vor einigen Jahren hatte Hessen ein Landesprogramm „Verbesserung Bahnhöfe“ aufgelegt. Die Busecker Gemeindevertretung beschloss in 2001 auf Antrag der SPD-Fraktion, die Beteiligung an diesem Programm beim Land Hessen zu beantragen. Was ist aus diesem Beschluss geworden ?

Antwort Bürgermeister Reinl:

Der Beschluss ist weiterhin im Geschäftsgang zur Prüfung. Seit dem 15.10.2003 wartet die Gemeindeverwaltung auf eine Stellungnahme zu der geplanten Veräußerung des Bahnhofes und der Ladestraße durch die DB AG. Damals hatten wir der DB AG grundsätzlich Kaufinteresse an dem Grundstück signalisiert und haben um Mitteilung eines Verkaufspreises gebeten.

Nach Angaben der DB AG wird derzeit eine Kostenschätzung durchgeführt. Aufgrund der hohen Zahl zur Veräußerung anstehender Bahnhöfe verzögert sich das Verfahren.

Nach Rücksprache mit dem Hess. Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen ist die Maßnahme gem. des Beschlusses der Gemeindevertretung von 2001 weiterhin förderfähig.

Anfrage Erich Hof:

Durchgehender Bürgersteig Großen-Buseck, Beuerner Weg, linksseitig bis zum Friedhof?

Am 12. November 2003 beschloss die Busecker Gemeindevertretung auf Antrag der SPD-Fraktion, dass die Erstellung eines durchgehenden Bürgersteigs im Beuerner Weg linksseitig bis zum Friedhof zusammen mit dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten geprüft werden soll. Welches Ergebnis hatte diese Prüfung ?

Antwort Bürgermeister Reinl:

1. Das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten wurde am 02.12.2003 angeschrieben und der Beschluss der Gemeindevertretung mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme mitgeteilt.

Das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten hat danach fernmündlich und im Rahmen von Verkehrsschauen zu dieser Thematik unmissverständlich mitgeteilt, dass die Errichtung eines Gehwegs an übergeordneten Straßen ausschließlich zu Lasten der Kommune errichtet werden könne.

2. Nach einer früheren Planung und Ausschreibung betragen die Kosten rd. 130.000,- € (ohne Grunderwerb).
3. Von Seiten der Straßenbauverwaltung wird wiederholt auch darauf hingewiesen, dass die Gemeinde eine Rückstufung der Landesstraße L 3126 A zwischen der Kreuzung Alten-Busecker-Weg/Bismarckstraße und der Umgehungsstraße (Friedhof) betreiben sollte. Bisher wurden derartige Aktivitäten im Hinblick auf die nicht fertig gestellte Ortsumgehung seitens der Gemeinde abgelehnt.
4. In Verbindung mit der Erschließung des Areals „Hinter dem Burghof“ (Seniorenwohnanlage und Wohngebiet), wird eine Überquerungshilfe, welche ein gefahrloseres Wechseln der Gehwege am Beuerner Weg ermöglichen.

Es werden mehrere Nachfragen gestellt, die durch Bürgermeister Reinl beantwortet werden.

AMTLICHER TEIL GEMÄß § 61 DER HGO

Zu TOP 03: Waldwirtschaftsplan 2005

VP 730.388

Bürgermeister Reinl begründet die Vorlage.

Seitens der SPD-Fraktion wird folgender Änderungsantrag gestellt, der durch Wilhelm Jost begründet wird:

Der Planansatz für den Waldwegeausbau ist von 5.000 auf 15.000 Euro zu erhöhen.

Ausschussvorsitzender Kay-Achim Becker berichtet für den BaLU dass hier einstimmige Annahme empfohlen wurde.

Ausschussvorsitzender Uwe Kühn berichtet für den HFA, dass auch hier einstimmige Annahme empfohlen wird.

An der Aussprache nehmen Erich Hof, Norbert Weigelt, Manfred Buhl und Bürgermeister Reinl teil.

Es erfolgt die Abstimmung über den o.g. Änderungsantrag der SPD-Fraktion:

Abstimmungsergebnis:	Ja: 15	Nein: 18	Enthaltungen: 0
-----------------------------	---------------	-----------------	------------------------

Der Änderungsantrag ist daher abgelehnt, so dass über die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes abgestimmt wird.

In Ergänzung zu dem Beschluss vom 06.12.2004 wird der erneut von dem Forstamt Wettenberg in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erarbeitete Waldwirtschaftsplan 2005 mit dem angepassten Zahlenmaterial beschlossen und der Gemeindevertretung zur Annahme empfohlen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmige Annahme
-----------------------------	----------------------------

**Zu TOP 04: Vorschlag für einen Ortsgerichtsvorsteher für das Ortsgericht Buseck I
sowie für einen Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Buseck I
VP 730.389**

Ausschussvorsitzender Uwe Kühn berichtet für den HFA, dass hier einstimmige Annahme empfohlen wurde.

Eine geheime Wahl wird nicht gewünscht. Auf eine Aussprache wird verzichtet.

Dem Präsidenten des Amtsgerichts Gießen wird als Ortsgerichtsvorsteher für das Ortsgericht Buseck I

**Herr Günther Becker
geb. am 21.07.1947 in Großen-Buseck
wohnhaft Hainerde 21, 35418 Buseck**

vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

Dem Präsidenten des Amtsgerichts Giessen wird als Ortsgerichtsschöffe für das Ortsgericht Buseck I

**Herr Dieter Schmitt
geb. am 01.07.1943
wohnhaft Bergstraße 36, 35418 Buseck**

vorgeschlagen.

Des weiteren erfolgt der Vorschlag Herrn Schmitt künftig als 1. Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers zu ernennen

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

Zu TOP 5: Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Buseck

VP 731.390

Bürgermeister Reinl begründet die Vorlage.

Ausschussvorsitzender Uwe Kühn berichtet für den HFA, dass im HFA der Antrag des Gemeindevorstandes ergänzt wurde und der gemeinsame Antrag der 3 Fraktionen der Gemeindevertretung einstimmig zur Annahme empfohlen wird.

Für den KuSo berichtet der Ausschussvorsitzende Gerhard Jungermann, dass auch hier der gemeinsame Änderungsantrag zur Abstimmung gekommen ist und einstimmig zur Annahme empfohlen wird.

An der Aussprache beteiligen sich Frank Müller, Markus Reuter, Erich Hof und Norbert Weigelt.

Es folgt die Abstimmung über den ergänzten Antrag des Gemeindevorstandes.

- 1. Die Richtlinien für die Förderung der kulturtreibenden- und sonstigen Vereine, sowie die Richtlinien für die Förderung der sporttreibenden Vereine, werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.**
- 2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt in Zusammenarbeit mit der Kommission „Vereinsförderrichtlinien“ eine Überarbeitung der Richtlinien für die Förderung der Vereine der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.**

Inhaltlich soll geprüft werden die Vereinsförderungen von der „Pro-Kopf-Förderung“ auf eine „Projekt- bzw. Investitionsförderung“ umzustellen.

Die überarbeitete „Richtlinie“ soll bis zur Sitzung der Gemeindevertretung am 21.07.2005 zur Beratung und am 21.09.2005 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

- 3. Die überarbeiteten Richtlinien sind vor Einbringung in den Geschäftsgang der Gemeindevertretung in geeigneter Weise mit den Vereinen zu diskutieren.**
- 4. Übergangsweise wird der Gemeindevorstand beauftragt, die Regelung aus Nr. II der Richtlinien für die Förderung der kulturtreibenden- und sonstigen Vereine in der Gemeinde Buseck zur Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen und Nr. II der Richtlinien für die Förderung der sporttreibenden Vereine in der Gemeinde Buseck zur Benutzung der gemeindlichen Sportanlagen analog anzuwenden bis eine Entscheidung zu Nr. 2 getroffen wurde.**

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

Zu TOP 6 1. Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes der Gemeinde Buseck (Konsolidierungskonzept 2005)

VP 732.393

Bürgermeister Reinl begründet die Vorlage.

Wilhelm Jost stellt für die SPD-Fraktion verschiedene Änderungsanträge und begründet sie.

Für den HFA berichtet der Ausschussvorsitzende Uwe Kühn, dass hier die Annahme des Konsolidierungskonzeptes mehrheitlich empfohlen wird.

An einer Aussprache beteiligten sich Frank Müller, Manfred Buhl, Markus Reuter, Uwe Kühn, Wilhelm Jost, Erich Hof, Eckhard Neumann, Rolf Schust und Hans-Dieter Ottersbach.

Es erfolgt die Abstimmung über die Änderungsanträge der SPD-Fraktion:

Antrag 1

Auf Seite 3, letzter Absatz, ist nach dem Wort „Personalkostenreduzierung“ folgender Text einzufügen:

„Vor der eventuellen Abschaffung des selbst zubereiteten Mittagstisches sind dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung die finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Kindertagesstätten sowie die Kindergärten in ihrer Gesamtheit darzustellen. Der Umsetzung einer solchen Maßnahme muss die Gemeindevertretung zustimmen.“

Abstimmungsergebnis:	Ja: 15	Nein: 18	Enthaltungen: 0
-----------------------------	---------------	-----------------	------------------------

Antrag 2

Auf Seite 4 ist der Absatz, welcher die Einführung von Nutzungsentgelten für die Buchausleihe vorsieht, ersatzlos zu streichen.

Abstimmungsergebnis:	Ja: 15	Nein: 17	Enthaltungen: 1
-----------------------------	---------------	-----------------	------------------------

Antrag 3

Auf Seite 5 wird nach dem Satz „Für das Haushaltsjahr 2005 werden lediglich die notwendigen Investitionen vorgenommen“ folgender Satz eingefügt:

„Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Großen-Buseck wird zunächst nicht weiterverfolgt.“

Abstimmungsergebnis:	Ja: 15	Nein: 18	Enthaltungen: 0
-----------------------------	---------------	-----------------	------------------------

Antrag 4

Im Konsolidierungsprogramm ist als weiterer Punkt aufzunehmen:

„Eine Anhebung des Steuersatzes bei der Gewerbesteuer könnte zwecks Verbesserung der Einnahmesituation der Gemeinde Buseck durchgeführt werden.“

Abstimmungsergebnis:	Ja: 15	Nein: 17	Enthaltungen: 1
-----------------------------	---------------	-----------------	------------------------

Antrag 5

Im Konsolidierungsprogramm ist als weiterer Punkt aufzunehmen:

„Neben den Verwaltungsgebühren, welche aufgrund von „Weisungsaufgaben“ anfallen, sind auch andere Gebühren auf eine Erhöhung hin zu überprüfen. Konkret sollte darüber nachgedacht werden den Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr anzuheben.“

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

Antrag 6

Im Konsolidierungsprogramm ist als weiterer Punkt aufzunehmen:

„Es ist zu prüfen, ob Sitzungsgelder zukünftig durch eine monatliche Pauschale ersetzt werden.“

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme bei einer Enthaltung

Antrag 7

Im Konsolidierungsprogramm ist als weiterer Punkt aufzunehmen:

„In der Gemeindeverwaltung ist ein Mitarbeiter-Vorschlagswesen einzuführen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

Im Anschluss wird über das Gesamtkonzept mit den angenommenen Änderungen der SPD-Fraktion abgestimmt:

Das beigefügte Konsolidierungskonzept 2005 (1. Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes für die Gemeinde Buseck) wird ergänzend zur Haushaltssatzung 2005 beschlossen.

Das Konsolidierungskonzept ist dem Landrat des Landkreises Gießen vorzulegen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die im Konsolidierungskonzept 2005 genannten Maßnahmen vorzubereiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 18 Nein: 15 Enthaltungen: 0

Die Sitzung wird von 22:05 bis 22:15 Uhr unterbrochen.

Zu TOP 7 Änderung und Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Buseck

VP 732.391

Bürgermeister erläutert die Vorlage.

Es wird keine Aussprache erwünscht.

Ausschussvorsitzender Uwe Kühn berichtet für den HFA, dass einstimmig die Annahme empfohlen wird.

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Buseck

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2005 (GVBl. I 2005, S. 54), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck folgende 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Buseck vom 18.04.1989:

§ 1

Vorsitzender der Gemeindevertretung

- (1) Der/Die Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er/Sie vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt für den/die Vorsitzende(n) 2 Stellvertreter.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und die Vereinbarung von Kreditbedingungen,
 2. Vereinfachte Umlegungsverfahren nach § 80 bis 84 Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000,-- EURO im Einzelfall,
 5. Erwerb von Grundstücken in Gebieten, für die eine Baulandumlegung oder Entwicklungssatzung beschlossen wurde.
 6. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 50.000,-- EURO im Einzelfall,
 7. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 50.000,-- EURO (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 8. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 50.000 EURO im Einzelfall,

9. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass bei öffentlichen Abgaben im Einzelfall bis zu 25.000,-- EURO.

- (4) Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes und das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 3

Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 8.

§ 4

Ortsbeirat

- (1) Für die Orte Alten-Buseck, Beuern, Großen-Buseck, Oppenrod und Trohe werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 01.03.1981 (GVBl. I S. 109), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.1988 (GVBl. I S. 235), errichtet.

- (2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Alten-Buseck umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Alten-Buseck mit Ausnahme der beiden Wohngrundstücke Gemarkung Trohe, Flur 1 Nr. 212/2 und 212/3, Talstraße 13 und 15.

Der Ortsbezirk Beuern umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Beuern.

Der Ortsbezirk Großen-Buseck umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Großen-Buseck.

Der Ortsbezirk Oppenrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oppenrod.

Der Ortsbezirk Trohe umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Trohe einschließlich der beiden Wohngrundstücke Gemarkung Trohe, Flur 1 Nr. 212/2 und 212/3, Talstraße 13 und 15.

- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Alten-Buseck	aus 9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Beuern	aus 9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Großen-Buseck	aus 9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Oppenrod	aus 7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Trohe	aus 7 Mitgliedern

§ 5

Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 2 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Wenn die Gemeindevertretung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung ein. In Einzelfällen darf dieser die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Gemeindevorstand den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Gemeindevertretung oder Gemeindevorstand, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.“

§ 6

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bürger/innen, die als Gemeindevertreter/innen, Ehrenbeamte/innen, Ortsbeiratsmitglieder oder hauptamtliche Wahlbeamte/innen insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Gemeindevertreter/innen	= Ehrengemeindevertreter/in oder Gemeindeälteste/r
Beigeordnete	= Ehrenbeigeordnete/r
Bürgermeister/innen	= Ehrenbürgermeister/in Altbürgermeister/in
sonstige Ehrenbeamte/innen	= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-.
Mitglieder des Ortsbeirates	= Gemeindeälteste/r

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sind in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung zu verleihen. Den Geehrten ist eine Urkunde auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in den wöchentlich erscheinenden

„Busecker Nachrichten“.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des in Satz 1 genannten Bekanntmachungsorgans vollendet.

- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten gemäß § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26.01.1972 (GVBl. I S. 23), bzw. in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.
- (3) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Buseck, Ortsteil Großen-Buseck, „Busecker Schloss“, Ernst-Ludwig-Straße 15, zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 8

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2006 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buseck, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck

R e i n l

Bürgermeister

(Siegel)

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

Zu TOP 8 **Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Buseck**

VP 732.392*

Frank Müller bringt einen Änderungsantrag ein und begründet diesen.

Der Ausschussvorsitzende Uwe Kühn berichtet, dass im HFA der o.g. Änderungsantrag zur Beschlussfassung empfohlen wird.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung trägt die Empfehlungen der Ortsbeiräte Alten-Buseck und Trohe vor.

An der Aussprache beteiligen sich Manfred Buhl, Norbert Weigelt, Rolf Schust und Frank Müller.

Es folgt die Abstimmung über den Änderungsantrag.:

Der Antrag bleibt im Geschäftsgang. Der Gemeindevorstand wird beauftragt nach Durchführung einer Bürgerversammlung der Gemeindevertretung einen Beschlussvorschlag vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

Zu TOP 9 Flächennutzungsplan für die Gesamtmarkung Buseck
Abwägungs- und Feststellungsbeschluss nach der erneuten eingeschränkten
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §3 Abs. 2 und 3 BauGB

VP 732.394

Bürgermeister Reinl begründet die Vorlage.

Für den BaLU berichtet der Ausschussvorsitzende Kay-Achim Becker, dass

An der Aussprache beteiligen sich Erich Hof, Frank Müller, Markus Reuter und Wilhelm Jost.

Es folgt die Abstimmung über die Vorlage des Gemeindevorstandes:

**Feststellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan der Gesamtmarkung Buseck
gem. § 6 BauGB**

1. Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen bzw. entsprechenden Änderungspunkte, zu denen im Rahmen der erneuten eingeschränkten Beteiligung der Fachbehörden (Träger öffentlicher Belange) gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen von der Gemeinde Buseck beschlossen.
2. Die im Rahmen einer eingeschränkten Offenlage vorgenommene Darstellung der Erweiterung der Wohnbauflächen W1 Richtung Sportanlage Riegelweg in Alten-Buseck wird vom Feststellungsbeschluss ausgenommen und in der Plankarte rot umrandet. Somit gilt für diesen Bereich die Darstellung des Entwurfes (landwirtschaftliche Fläche). Das Wohngebiet W3 wird in der reduzierten Fassung der 2. Offenlage festgestellt
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck stellt den gem. (1) überarbeiteten Entwurf, 2. Offenlage des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB fest. Die Erläuterungen hierzu werden gebilligt.
4. Der Flächennutzungsplan ist dem Regierungspräsidium Gießen gem. § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme
--

Zu TOP 10 Bildung einer Kommission „Feuerwehrgerätehaus Großen-Buseck“

VP 732.395

Bürgermeister Reinl begründet die Vorlage.

Der Ausschussvorsitzende Kay-Achim Becker berichtet für den BaLU, dass hier einstimmig die Annahme empfohlen wird.

Auf eine Aussprache wird verzichtet.

Der Gemeindevorstand beschließt die Bildung einer Kommission „Feuerwehrgerätehaus Großen-Buseck“ gemäß § 72 HGO. Die Kommission hat die Aufgabe durch finanzierbare Vorschläge einen bedarfsgerechten Neubau des Feuerwehrgerätehauses voranzutreiben und die Umsetzung zu begleiten.

Die Kommission besteht aus:

- a) **Dem Bürgermeister und 2 weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes, die vom Gemeindevorstand bestimmt werden;**
- b) **Je einem Mitglied der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen, die von der Gemeindevertretung gewählt werden;**
- c) **3 sachkundigen Einwohnern oder Bürger, die von der Gemeindevertretung gewählt werden.**

Den Vorsitz in der Kommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Beigeordneter.

Es erfolgt keine Abstimmung, da die Gemeindevertretung den Beschluss nur zur Kenntnis nimmt:

Zu TOP 11 **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Buseck**

VP 732.396

Bürgermeister Reinl begründet die Vorlage.

Ausschussvorsitzender Uwe Kühn berichtet für den Haupt- & Finanzausschuss, dass dieser der Gemeindevertretung empfiehlt, die Vorlage anzunehmen.

Auf eine Aussprache wird verzichtet.

Es erfolgt die Abstimmung über die Satzung:

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr
der Gemeinde Buseck**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck am _____ folgende

SATZUNG (FEUERWEHRSATZUNG)

beschlossen:

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Buseck ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Buseck“.

Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

- Alten-Buseck
- Beuern
- Großen-Buseck
- Oppenrod
- Trohe.

- (2) Sie steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen nach dem HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Buseck gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. **Musikabteilung**
5. **VorausHelfer.**

§ 4

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Buseck haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Buseck zur Verfügung stehen. **Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des örtlichen Feuerwehrausschusses und des Wehrführerausschusses.** Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde Buseck sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 62. Lebensjahr hinausgeschoben werden.

Der Antragsteller hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck. (§ 10 Abs. 2 HBKG).

- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandinspektor/bei der Gemeindebrandinspektorin über den Wehrführer/die Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des örtlichen Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche

Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes nach den jeweils gültigen arbeitsmedizinischen Grundsätzen verlangt werden.

- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin unter Überreichung dieser Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres (Ausnahme siehe § 5 Abs: 2 der Satzung)
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (3) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund- nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. **Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.** Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
 - a) eine Ermahnung,
 - d) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung der Altersgrenze von 60. Lebensjahren (Ausnahme siehe § 5 Abs: 2 der Satzung), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - (a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - (b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Buseck führt den Namen "Jugendfeuerwehr Buseck" und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Buseck ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Buseck nach einer eigenen Jugendordnung.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Buseck untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/die Wehrführerin), der/die sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin und/oder den Jugendfeuerwehrwarten/den Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteilfeuerwehren bedient. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und die Jugendfeuerwehrwarte/die Jugendfeuerwehrwartinnen müssen mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre alt sein. Sie müssen die erforderlichen fachlichen und pädagogischen Eignungen (Gruppenführerlehrgang und Ausbildung zum Jugendgruppenleiter) besitzen und Angehörige der Einsatzabteilung sein.

§ 11

GEMEINDEJUGENDFEUERWEHRWART/GEMEINDEJUGENDFEUERWEHRWARTIN JUGENDFEUERWEHRWART/JUGENDFEUERWEHRWARTIN

- (1) Für die Leitung der Jugendabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr ist ein Jugendfeuerwehrwart/eine Jugendfeuerwehrwartin zu bestellen. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und dem örtlichen Feuerwehrausschuss vom Wehrführer/von der Wehrführerin für die Dauer von 4 Jahren bestellt und ist durch die örtliche Jahreshauptversammlung zu bestätigen.
- (2) Für die Leitung der Jugendabteilungen aller Ortsteilfeuerwehren ist ein Gemeindejugendfeuerwehrwart/eine Gemeindejugendfeuerwehrwartin zu bestellen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin wird im Einvernehmen mit den Jugendfeuerwehrwarten der Jugendfeuerwehren und dem Wehrführerausschuss vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin für die Dauer von 4 Jahren bestellt und ist durch die gemeinsame Hauptversammlung zu bestätigen.

§ 12

MUSIKABTEILUNG

- (1) Die **Musikabteilung** der Freiwilligen Feuerwehr Buseck gehört zur der Ortsteilfeuerwehr Großen-Buseck und führt den Namen „Spilleute der Busecker Schlossremise“
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Buseck untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, der/die sich dazu des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin der Musikabteilung bedient.

§ 13

**GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN,
STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/
STELLVERTRETENDE GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN,
WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN,
STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN**

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Buseck ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Buseck (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Buseck angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Buseck ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Buseck und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor / die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Buseck ernannt.

- (7) **Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.** (Ausnahme siehe § 5 Abs: 2 der Satzung)
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehr-

führerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).

- (9) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gilt Abs.5 Satz 1 entsprechend.

§ 14 FEUERWEHRAUSSCHUSS

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/ der Wehrführerin bzw. des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Buseck (je) ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzende/Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus 4 - 6 Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung, dem Gerätewart und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und des Gerätewartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung (§16) auf die Dauer von vier Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen sowie dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/ der Gemeindejugendfeuerwehrwartin besteht und die Aufgabe

hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buseck zu koordinieren. In den Wehrführerausschuss können Mitglieder der Einsatzabteilungen mit besonderen Funktionen (Schriftführer, Atemschutzgerätewart, Feuerwehrarzt, Fachberater) berufen werden. Diese Berufung erfolgt durch Abstimmung der ordentlichen Mitglieder des Wehrführerausschusses.

- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. **Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.** Über die Sitzungen des Wehrfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Buseck statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin - die Alters- und Ehrenabteilung. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buseck statt.

Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

Der Jahresbericht des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin ist einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 16 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 18

WAHLEN DES GEMEINDEBRANDINSPEKTORS/ DER GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, DES STELLVERTRETENDEN GEMEINDEBRANDINSPEKTORS/ DER STELLVERTRETENDEN GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, DES WEHRFÜHRERS/DER WEHRFÜHRERIN, DES STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERS/ DER STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERIN, DES LEITERS/DER LEITERIN DER JUGENDFEUERWEHR UND DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER DES FEUERWEHRAUSSCHUSSES

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim; § 55 Abs. 3 HGO gilt entsprechend.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehr-

führer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 19 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§20 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 1988 außer Kraft.

Buseck, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck

R e i n l
Bürgermeister

(Siegel)

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

Zu TOP 12: Kenntnisnahme der Haushaltsausgabe- und Haushaltseinnahmereste des Haushaltsjahres 2004

VP 732.397

Bürgermeister Reinl erläutert die Vorlage.

Der Ausschussvorsitzende Uwe Kühn teilt mit, dass der HFA die Haushaltsausgabe- und einnahmereste ebenfalls zur Kenntnis genommen hat.

Es erfolgt keine Abstimmung, da die Gemeindevertretung den Beschluss nur zur Kenntnis nimmt:

Der Vorsitzender der Gemeindevertretung Heinz Seibert schließt um 22:47 Uhr die Sitzung und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Vorsitzender der Gemeindevertretung
Heinz Seibert

Schriftführerin
Stefanie Lehwaldner